

Honorarregelung für Supervisor:innen/Coaches in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Geltungsbereich dieser Regelung

Diese Honorarregelung gilt für nebenberuflich und freiberuflich tätige Mitglieder der AG Supervision, die innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart – in der Regel über den/die zuständige Referent:in Beratung im Institut für Fort- und Weiterbildung - Aufträge erhalten.

Sie gilt nicht für Mitarbeiter:innen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse einer Supervisionstätigkeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nachgehen.

2. Beratungseinheit

Eine Beratungseinheit umfasst eine Zeitstunde (60 Minuten).

Für eine Einzelsupervision können bis zu 2 Beratungseinheiten (120 Minuten) abgerechnet werden.

Für eine Gruppen- und Teamsupervision können max. 3 Beratungseinheiten (180 Minuten) abgerechnet werden.

3. Vergütung der Beratungstätigkeit für nebenberufliche Supervisoren:innen/Coaches

Supervisor:innen, die ein volles Arbeitsverhältnis bei einem anderen Rechtsträger als der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben, erhalten für die Supervision einen nebenberuflichen Honorarsatz von 65,00 € die Stunde. Rentner:innen und Pensionär:innen bekommen ebenfalls den nebenberuflichen Honorarsatz.

4. Vergütung der Beratungstätigkeit für freiberufliche Supervisoren:innen/Coaches

Freiberuflich tätige Supervisor:innen, die in der AG Supervision angehören, erhalten ein Honorar von 130,00 €¹ pro Stunde.

Liegt keine Befreiung nach der Kleinunternehmerregelung gemäß §19 UStG vor, kann der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Umsatzsteuer berechnet werden. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt liegt beim Honorarempfänger.

¹ Das Honorar für anderweitig tätige Supervisoren:innen beträgt 110,00€.

5. Erstattung von Fahrtkosten

Fahrtkosten zu Einzel-, Gruppen –und Teamsupervisionen werden für Supervisor:innen und Coaches nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Dies gilt auch für die Fahrten zu Konferenzen oder anderen Veranstaltungen, die auf Veranlassung des Auftraggebers wahrzunehmen sind.

Einzelsupervisionen finden jedoch in der Regel am Wohnort der Supervisor:innen statt.

6. Teilnahme an Veranstaltungen

Die Teilnahme an Konferenzen der Supervisor:innen und Coaches ist mit dem Honorar abgegolten. Auf Veranlassung des Auftraggebers stattfindende Veranstaltungen (z.B. Besprechungen) werden nach den Maßgaben in 3 und 4 vergütet.

7. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung, Fachbereich Beratung (Diözese Rottenburg-Stuttgart, Institut für Fort- und Weiterbildung, Karmeliterstraße 5, 72108 Rottenburg).

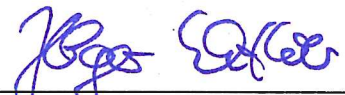
8. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rottenburg, den *19. November 2024*



Regina Seneca
Ordinariatsrätin



Holger Winterholer
Domkapitular

20.11.

Hinweis:

Diese Honorarordnung ist abgestimmt mit der Honorarordnung für die Organisationsberatung und Pastorale Entwicklung. Sie wird von der Hauptabteilung V in Absprache mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung genehmigt.